Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 13.04.2001

zu Ltg.-**733/L-19/1-2001**

E-Ausschuss

SYNOPSE

des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zur Angerung ger NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBI. 5030 (EURO-Umstellung)

Der Entwurf wurde mit Schreiben vom 25. September 2000 einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt (Ende der Begutachtungsfrist: 6. November 2000).

Folgende Stellen wurden in das allgemeine Begutachtungsverfahren einbezogen:

- 1. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
- 2. die Abteilung Finanzen
- 3. die Abteilung Agrarrecht
- 4. die Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
- 5. das Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst, 1014 Wien, Ballhausplatz 2 (20-fach)
- 6. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 7. die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 8. die Wirtschaftskammer NÖ, 1014 Wien, Herrengasse 10
- 9. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, 1060 Wien, Windmühlgasse 28
- 10. die NÖ Landarbeiterkammer, 1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1
- 11. die Volksanwaltschaft, 1010 Wien, Singerstraße 17
- 12. den Zentralausschuss der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen bei der NÖ Landesregierung, zu. Hd. Frau Daniela Fux, LFS Gaming
- 13. die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft

Folgende Stellen haben im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens eine Stellungnahme abgegeben:

- 1) Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
- 2) Abteilung Finanzen
- 3) Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
- 4) Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

I. ALLGEMEINES:

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:

Zum Entwurf einer Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

- 1. Im Einleitungssatz findet sich ein Tippfehler. Es hätte "... und forstwirtschaftliche ..." zu lauten.
- Sollte das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus nicht gleichzeitig mit dem Begutachtungsverfahren durchgeführt werden, darf auf den Zeitplan unseres Schreibens vom 8. August 2000, LAD1-VD-0972/50, verwiesen werden, wonach für den Konsultationsmechanismus auch die Monate November oder Dezember 2000 zur Verfügung stehen.

Abteilung Finanzen:

Die Abteilung Finanzen erhebt gegen den Entwurf einer Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) keinen Einwand.

Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion:

Es besteht kein Einwand.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Gegen den im Betreff genannten Entwurf besteht seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich keine Einwand.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN:

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991)

Artikel I

Die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBI. 5030, wird wie folgt geändert:

Im § 38 wird der Betrag "S 5.000,-" durch den Betrag "€ 360,-" ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.